

Gestattungs- und Nutzungsvertrag

über die Anlage, den Betrieb und die Unterhaltung eines Mehrgenerationenplatzes

zwischen

Stadt Rethem (Aller)

Lange Straße 4
27336 Rethem (Aller)
vertreten durch den Stadtdirektor

-nachfolgend kurz Stadt genannt-

und

Samtgemeinde Rethem (Aller)

Lange Straße 4
27336 Rethem (Aller)
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister

-nachfolgend kurz Samtgemeinde genannt –

wird nachstehender Gestattungsvertrag geschlossen:

Präambel

Die Stadt beabsichtigt den Spielplatz Berliner Straße zu einem Mehrgenerationenplatz auszuweiten, hierfür wurde ein circa 1.330 m² großer Teil des Flurstückes 133/75 der Flur 7 Gemarkung Rethem überplant. Dieses befindet sich im Eigentum der Samtgemeinde Rethem (Aller). Zu diesem Zweck beantragt die Stadt Rethem (Aller) die Gestattung zum Betrieb und zur Aufwertung eines Mehrgenerationenplatzes auf dem im Eigentum der Samtgemeinde Rethem (Aller) stehenden Flurstücks.

§ 1

Art der Inanspruchnahme

1. Die Samtgemeinde gestattet der Stadt den Betrieb und die Unterhaltung eines Teilbereiches des neuzugestaltenden Mehrgenerationenplatzes auf dem Flurstück 133/75 der Flur 7 der Gemarkung Rethem.
2. Der Standort des Mehrgenerationenplatzes ist der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen.

§ 2

Dauer der Gestattung

1. Der Betrieb des Mehrgenerationenplatzes wird zeitlich unbegrenzt gestattet.

§3

Pflichten der Stadt

1. Die Stadt bleibt nach Erstellung des Mehrgenerationenplatzes Eigentümerin aller zu beschaffenden Spielgeräte, Ausstattungen, Pflasterflächen und Bepflanzungen und verpflichtet sich diese jederzeit in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Sie trägt allein die Kosten für Errichtung, Betrieb, Unterhalt und Rückbau.
2. Die Stadt duldet die Einwirkungen, die sich aus der Erfüllung der Aufgaben der Samtgemeinde als Eigentümer des Flurstückes ergeben. Ansprüche der Stadt gegen Dritte bleiben hiervon unberührt.
3. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt im Bereich der Anlage Maßnahmen der Samtgemeinde (z.B. bauliche Maßnahmen) notwendig werden, so duldet die Stadt diese Baumaßnahme. Sofern hierdurch Änderungen an der Anlage erforderlich werden, gehen diese zu Lasten der Stadt.
4. Die Stadt verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass infolge ihres Vorhabens weder Schäden an vorhandenen Versorgungsleitungen noch an anderen Einrichtungen entstehen. Für alle dennoch entstandenen Schäden, die durch die Errichtung, Betrieb, Unterhaltung oder Rückbau entstehen, haftet allein die Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 2 Haftpflichtgesetz (HaftPflG). Auf § 831 Abs. 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) kann sich der Betreiber nicht berufen. Die Stadt stellt die Samtgemeinde zudem von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

§ 4

Pflichten des Eigentümers

1. Die Samtgemeinde hat sich aller Vorkehrungen und Handlungen zu enthalten, durch die der Bestand und die Nutzung der Anlage erschwert, vereitelt oder beeinträchtigt wird.
2. Die Samtgemeinde verzichtet darauf, den Bereich der baulich genutzt wird mit Einrichtungen zu versehen, welche die Sicherheit der Anlage gefährden. Sie verzichtet darauf Baulichkeiten zu errichten, oder Bäume in diesem Bereich neu anzupflanzen.

§ 6

Benutzungsentgelt

1. Die Nutzung als Mehrgenerationenplatz wird der Stadt unentgeltlich gestattet.

§ 7

Rückbau der Anlage nach Betriebsbeendigung

1. Wird der Betrieb des Mehrgenerationenplatzes eingestellt, hat die Stadt im Einvernehmen mit der Samtgemeinde den Rückbau vorzunehmen. Die Verpflichtung beinhaltet, die Anlagen vollständig zurückzubauen und den Standort wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Verpflichtung einer Übernahme für die in den Grundstücken der Stadt verbauten Materialien durch die Samtgemeinde wird ausgeschlossen.

2. Seitens der Samtgemeinde können bei Eintritt gravierender technischer oder ökologischer Mängel Änderungen an der Anlage oder deren teilweise oder vollständiger Rückbau nach Abs. 1 verlangt werden.
3. Eine Rechtsnachfolge muss der Samtgemeinde angezeigt werden. Das weitere Vorgehen ist dann mit der Samtgemeinde schriftlich abzustimmen.

§ 8
Besondere Vereinbarungen

1. Bei einer Veräußerung der betroffenen Flächen bzw. einer Änderung der gegenwärtigen Eigentums- bzw. Besitzverhältnisse verpflichten sich die Samtgemeinde, den Eintritt der Rechtsnachfolger in diesen Vertrag herbeizuführen
2. Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile davon aus tatsächlich oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die vom Beginn der Unwirksamkeit gilt. Das gleiche gilt für etwaige Regelungslücken.
3. Die Stadt kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung der Samtgemeinde auf Dritte übertragen.
4. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand Walsrode.

Rethem, den.....

Rethem, den.....

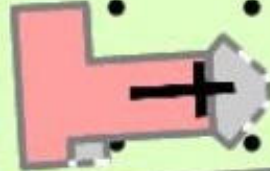
.....
Samtgemeinde Rethem (Aller)
Der Samtgemeindebürgermeister

.....
Stadt Rethem (Aller)
Der Stadtdirektor



Berliner Straße

Rethem (Aller)



Friedhof

Bergstraße

19.5

10